

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 317.) Eingabe des Stadtraths zu Dresden zur Erläuterung der Petition der städtischen Collegien zu Dresden, Nr. 115 der Registrande, um Erhöhung der Vergütung für Einquartierung etc.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 318.) Beschwerde des Gemeinderaths zu Strehlen gegen das königl. Ministerium des Innern wegen Verbots der Bebauung dajiger Flurstücke mit Gebäuden.

Präsident Dr. Schaffrath: An die vierte Deputation.

(Nr. 319.) Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer, Abtheilung B, das außerordentliche Staatsbudget 1872/73, und zwar II., Budget der Ausgabe Nr. 5, den Betrieb des Rothschönberger Stollns betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Dies sind die Eingänge, welche in der Registrande verzeichnet sind. Herr Abg. Dr. Biedermann hatte um das Wort gebeten.

Abg. Dr. Biedermann: Meine Herren! Vor einiger Zeit gelangte an die Kammer ein Decret betreffend eine Bewilligung für das neu zu errichtende Landesconsistorium und, gewissermaßen als Motiv dieser Forderung, das sogenannte Kirchengesetz, die Errichtung eines Landesconsistoriums betreffend. Es wurde damals bei Verlesung der Registrande vom Präsidium diese Vorlage an die zweite Deputation verwiesen, ganz correct, da sie einen finanziellen Gegenstand zunächst betraf. Seit einigen Tagen liegt nun dieses Decret mit seiner Beilage uns gedruckt vor und nach Einsicht desselben ist mir wenigstens das Bedenken aufgestoßen — und es wird dieses Bedenken von mehreren meiner Herren Collegien, auch juristischen, getheilt —, ob die Kammer sich bloß in Bezug auf die Bewilligungsfrage mit diesem Gegenstande zu beschäftigen habe, oder ob sie nicht vielmehr zu verlangen habe, daß auch materiell für die Errichtung des neuen Landesconsistoriums eine gesetzgeberische Mitwirkung der Stände in Anspruch genommen werde. Ich getraute mir nicht, diese Frage von mir aus zu entscheiden; ich gehe, möchte ich sagen, mit einer gewissen Befangenheit daran, die Frage nur anzuregen, da ich wohl weiß, daß der Herr Vorstand des Cultusministeriums eine Autorität in kirchenrechtlicher und staatsrechtliche Beziehung ist und gewiß auch diese Frage wohl erwogen hat. Ich will daher mir auch nur den Antrag erlauben — ich glaube, dieser Antrag ist so bescheiden und so wohlbegründet, daß er hoffentlich keinen Widerspruch findet —, den Antrag, daß die Frage, ob und inwieweit bei der Errichtung eines Landesconsistoriums auch die Kammern

als Gesetzgebungsfactoren mitzuwirken haben, der ersten, der Verfassungs- und Gesetzdeputation zur Prüfung übergeben werde. Ich verlange nichts, als daß diese Prüfung gestattet werde und daß nach dem Berichte der Deputation das Weitere geschehe. Auch diesen Antrag erlauben Sie mir kurz zu begründen!

Meine Herren! Durch die Errichtung eines Landesconsistoriums, wie sie nach dem Kirchengesetze stattfinden soll, gehen sehr wichtige Rechte des Staats und der einzelnen Behörden auf diese neue Behörde über. Man kann sagen: das sogenannte jus in sacra, das sogenannte Kirchenregiment, das bisher staatliche Recht, die Verwaltung der Kirche mit zu leiten und zu überwachen, geht auf diese neue Behörde in Bezug auf seine Ausübung über, und mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß, während bis jetzt nach der Verfassung das Kirchenregiment und Alles, was da hineinfiel, durch einen den Ständen verantwortlichen Minister, den Cultusminister, vertreten war, künftig das Kirchenregiment dem Landesconsistorium überlassen sein soll, einer Behörde, die uns nicht verantwortlich ist und mit uns nichts zu thun hat. Denn wenn auch in seiner höchsten Spitze das Kirchenregiment repräsentirt ist in den Ministern in Evangelicis, so ist es mir doch sehr zweifelhaft, ob diese als solche den Ständen verantwortlich sind; denn als solche sind sie Vertreter des Landesherrn selbst, der ja nicht verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit für die kirchenregimentlichen Handlungen lag bisher wesentlich auf dem Cultusminister und diese Verantwortlichkeit wird künftig, wie gesagt, wegfallen. Es wird ferner das Gesetz, welches die Kreisdirectionen zu Consistorialbehörden machte, das Gesetz vom 6. April 1835 § 13 in Wegfall gebracht, da die Functionen der Kreisdirectionen als Consistorialbehörden durch dieses Kirchengesetz aufgehoben sind. Nun kann nach § 2 der Verfassung kein Recht der Krone ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert, also auch nicht in seiner Ausübung beschränkt werden, ohne Zustimmung der Stände.

Es kann ferner nach § 86 kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände aufgehoben oder abgeändert werden. Das Gesetz über die Kreisdirectionen vom 6. April 1835 ist aber eben ein Gesetz. Man könnte nun einwenden, es sei dies eine innere Angelegenheit der evangelisch-lutherischen Kirche und nachdem wir diese durch die Synodal- und Kirchenvorstandsordnung selbstständig gemacht hätten, müsse man ihr auch weiter die Regelung und den Ausbau ihrer inneren Angelegenheiten vollkommen selbstständig überlassen. Allein, meine Herren, jenes Kirchengesetz über die Einsetzung eines Consistoriums greift einmal über in ein Gebiet, das ich schlechterdings als eine bloß innere Angelegenheit einer Kirche nicht anerkennen kann: das ist das Gebiet der Schule. Die Schule ist mindestens, ich sage: mindestens ein zwischen Staat und Kirche ge-